



Zahl: 031-3/2026
Betrifft: Erlassung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des Erschließungsplanes nach § 92 TROG 2022 "E2 Zwieselstein 11" – Gp. 4582, 4580/1, 4580/3, 4581, 4588 und 6757

K u n d m a c h u n g

Der Gemeinderat der Gemeinde Sölden hat in seinen Sitzungen am 16.12.2025 und am 24.02.2026 (Beharrungsbeschluss) gemäß § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2022 – TROG 2022, LGBl. Nr. 72, beschlossen, den von der Fa. PROALP ZT GmbH ausgearbeiteten Entwurf über die Erlassung des Bebauungsplanes mit den Festlegungen des Erschließungsplanes nach § 92 TROG 2022 "E2 Zwieselstein 11" – (betroffene Grundstücke Gp. 4582, 4580/1, 4580/3, 4581, 4588 und 6757) vom 05.12.2025 (Planbezeichnung bp_söl20011.mxd) durch zwei Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Die 2-wöchige Auflage erfolgt

vom 03.03.2026 bis einschließlich 18.03.2026

Die maßgeblichen Unterlagen – liegen während der Auflagefrist zu den Amtsstunden mit Parteienverkehr im Gemeindeamt zur Einsichtnahme auf.

Gleichzeitig wurde gemäß § 64 Abs. 4 TROG 2022 der Beschluss über die Erlassung des gegenständlichen Bebauungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2022 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Die Kundmachung kann auch auf der Homepage der Gemeinde Sölden unter www.soelden.gv.at abgerufen werden.

Der Bürgermeister:
Mag. Ernst Schöpf

<i>ANSCHLAGTAFEL</i>	
<i>Kundmachung vom</i>	<i>03.03.2026</i>
<i>Kundmachung bis</i>	<i>18.03.2026</i>
<i>Abnahme am</i>	<i>19.03.2026</i>